Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 2

Bad Münstereifel, den 06.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **44-XII**

Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss "Stadtwerke"	26.11.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
19. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen)
hier: Kalkulation Entsorgungsgebühren 2025

Berichterstatter/in: Büttner, Daniela

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**SW1**		
	20		SW2		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BA Stadtwerke	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine eigene öffentliche Einrichtung unter dem Dach der Stadtwerke und hier des Betriebszweiges Abwasser. Wegen der rechtlichen Selbständigkeit (rollender Kanal) werden die Kosten getrennt von denen der öffentlichen (leitungsgebundenen) Abwasseranlage veranschlagt. Die für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Gesamtkosten liegen für das Jahr 2026 bei 73.970 €.

Eine detaillierte Aufteilung der Kosten ist aus der angehängten Gebührenkalkulation (Anlage 1) für das Jahr 2026 ersichtlich. Danach sind die zu erwartenden Gesamtkosten für die Behandlung und den Transport auf 52.000 € festzusetzten.

Eine Verteilung dieses Aufwandes auf die verschiedenen Kostenträger hat folgendes Ergebnis (kostendeckende Gebühr):

abflusslosen Gruben (AG)	27,66 €/m³
herkömmlichen Kleinkläranlagen (KKA)	4,38 €/m³
vollbiologischen Anlagen (vollbio. Anlagen)	1,18 €/m³

Die aktuellen Gebühren betragen 27,21 €/m³ bei abflusslosen Gruben, 4,36 €/m³ bei herkömmlichen Kleinkläranlagen und 1,21 €/m³ bei vollbiologischen Anlagen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für herkömmliche Kläranlagen und vollbiologische Anlagen kostendeckend anzupassen.

Zusätzlich werden die Gebühren für den Mehraufwand angepasst, der durch den Einsatz von längeren Schlauchlängen entsteht. Die Anpassung erfolgt entsprechend der in Rechnung gestellten Kosten (Ausschreibung) der Transportfirma.

		bisher :	nach Anpassung:
Einsatz einer Schlauchlänge über 30 bis 40 Meter	je Einsatz	15,00 €	15,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 40 bis 50 Meter	je Einsatz	29,00 €	31,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 50 bis 60 Meter	je Einsatz	36,00 €	46,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 60 Meter	je Einsatz	58,00 €	60,00 €
Einsatz eines kleineren Fahrzeuges,	je Stunde	179,00 €	129,00 €
b) Noteinsatz montags - freitags von 6.00 – 18.00 Uhr	je Stunde	119,00 €	129,00 €
c) Noteinsatz montags - freitags von 18.00 - 6.00 Uhr	je Stunde	119,00 €	129,00 €
d) Noteinsatz Wochenende/Feiertage	je Stunde	298,00 €	283,00 €

2. Rechtliche Würdigung
Entsprechend der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes ist eine jährliche Kalkulation der Gebühren vorzunehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen
Siehe Sachverhalt

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Siehe Sachverhalt

8. Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation 2026 (Anlage 1) über die Gebühren zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist geprüft und gebilligt.

2. Die 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 03.11.2006 wird in der Fassung als Anlage 2 zu dieser RD vorliegenden Entwurfes beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.